

# Stenographisches Protokoll.

## 4. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Donnerstag, 31. Jänner 1946.

### Inhalt.

#### 1. Personalien.

Mitteilung des Vorsitzenden Honay über das Befinden des verunglückten Vorsitzendenstellvertreters Moßhammer (S. 15).

Trauerkundgebung des Bundesrates aus Anlaß des Ablebens des Vorsitzendenstellvertreters Dr. Dienstleder (S. 16).

#### 2. Verhandlungen.

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Jänner 1946, betreffend die Zweite Behörden-Überleitungsgesetz-Novelle.

Berichterstatter Dr. Latzka (S. 16);

kein Einspruch (S. 16).

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Jänner 1946, betreffend die 1. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle.

Berichterstatter Millwisch (S. 16);

kein Einspruch (S. 17).

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Jänner 1946, betreffend die 1. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle.

Berichterstatter Millwisch (S. 17);

kein Einspruch (S. 17).

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Jänner 1946, betreffend die 2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle.

Berichterstatter Millwisch (S. 17);

kein Einspruch (S. 17).

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Jänner 1946, betreffend die Aufhebung des Repatriierungsgesetzes.

Berichterstatter Leissing (S. 18);

Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Dr. Krauland (S. 18);

kein Einspruch (S. 18).

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Jänner 1946, betreffend die Aufhebung der Vorschriften über die Rechtsverhältnisse demobilisierter Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht.

Berichterstatter Dr. Hiermann (S. 18);

kein Einspruch (S. 19).

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Jänner 1946, betreffend das Rechtsanwendungsgesetz.

Berichterstatter Dr. Latzka (S. 19);

kein Einspruch (S. 20).

### Beginn der Sitzung: 15 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Honay.

Schriftführer: Dr. Duschek.

Vorsitzender: Ich eröffne die 4. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der Sitzung vom 16. Jänner 1946 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt sind die Bundesräte Dr. Lechner, Hüttenberger, Moßhammer und Weindl.

Ich bringe dem hohen Bundesrat zur Kenntnis, daß ich vor acht Tagen dem verunglückten Kollegen Moßhammer im Linzer Krankenhaus einen Besuch abgestattet habe (Bravorufe) und daß er sich glücklicherweise auf dem Wege der Besserung befindet. Er dürfte voraussichtlich in ungefähr vierzehn Tagen so weit hergestellt sein, daß er wieder an unseren Arbeiten teilnehmen kann. (Beifall.)

Eingelangt sind beim Bundesrat jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, deren Beratung heute Gegenstand der Tagesordnung ist. Die Tagesordnung der heutigen Sitzung liegt auf.

Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung des Bundesrates den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates am gestrigen Tage vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung stelle ich den Antrag, mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit und im Hinblick darauf, daß es sich um lauter kurze Vorlagen handelt, von der Vervielfältigung des Ausschußberichtes sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu nehmen.

Wer mit meinem Antrag einverstanden ist, möge die Hand erheben. (Geschieht.) Der Antrag erscheint mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Vor Eingehen in die Tagesordnung schlage ich vor, eine Umstellung insofern vorzunehmen, als der Punkt 7 der Tagesordnung nach Punkt 3 (1. Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz-Novelle) eingeschaltet wird. Es handelt sich um die gleiche Materie.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause:) Es ist nicht der Fall. Sohin ist Punkt 7 der Tagesordnung vor Punkt 4 zu behandeln.

Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Jänner 1946, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Behördenüberleitungsgesetz vom 20. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 94, abgeändert wird (2. Behörden-Überleitungsgesetz-Novelle).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Latzka. Ich bitte ihn, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Latzka: Hoher Bundesrat! Das Behördenüberleitungsgesetz vom 20. Juli 1945 wurde wie alle übrigen Gesetze der Provisorischen Staatsregierung der Alliierten Kommission in Österreich zur Genehmigung vorgelegt. Die Alliierte Kommission hat in ihrer Sitzung vom 30. November 1945 dieses Gesetz unter zwei Vorbehalten genehmigt: Sie wünscht, daß aus dem Gesetz alle Erwähnungen militärischer Art und alle Bestimmungen, die sich auf die Ausübung der Propaganda und der Zensur sowie der Kontrolle des Eigentums deutscher Staatsbürger beziehen, eliminiert werden. Die vorliegende, vom Nationalrat beschlossene Novelle trägt diesen beiden Wünschen Rechnung und führt die geforderten Änderungen im Texte des Stammgesetzes durch. Es entfällt somit in dem Stammgesetz der Hinweis auf das zu errichtende selbständige Staatsamt für Heerwesen und seinen Aufgabekreis. Die Angelegenheiten der Propaganda, der Beratung der Presse, der Kontrolle der Filmproduktion werden aus dem Geschäftsbereich des Staatsamtes für Volksaufklärung herausgenommen. Soweit im Gesetz von Polizei- und Gendarmeriebehörden als von „militärisch organisierten bewaffneten Wachkörpern“ gesprochen wird, entfallen die Worte „militärisch organisiert“. Im übrigen bleibt das Stammgesetz unverändert.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1946 die vorliegende, vom Nationalrat beschlossene Novelle ohne Einspruch genehmigt.

Ich beantrage daher, der Bundesrat möge den Beschluß fassen, gegen diese Novelle in der vorliegenden Fassung keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Punkt das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung. Wer dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmt, wolle die Hand erheben. (Geschicht.) Es ist dies die Mehrheit. Der Antrag des Herrn Berichterstatters erscheint hiemit angenommen.

Hoher Bundesrat! Soeben erhalte ich die Nachricht, daß der Erste Vorsitzende-Stellvertreter unserer Körperschaft, Dr. Alois Dienstleder, heute früh in Wien plötzlich gestorben ist. (Das Haus erhebt sich.) Als Todesursache wird Schlaganfall angegeben.

Dr. Dienstleder war Universitätsprofessor an der Grazer Universität. Er war auch Landeshauptmann der Steiermark. Seine Verdienste um die Hochschulbildung unserer Jugend und um das Land Steiermark würdig zu werten, ist Aufgabe berufenerer Faktoren.

Als Vorsitzender des Bundesrates fühle ich mich aber verpflichtet, an dieser Stelle dem Dr. Dienstleder Dank zu sagen für die Unterstützung und Mitarbeit sowohl im Präsidium des Bundesrates als auch in der Körperschaft selbst. Wir wollen diesem bescheidenen und hilfsbereiten Kollegen stets ein gutes Angedenken bewahren.

Wenn ich persönlich etwas hinzufügen darf, so möchte ich sagen, daß ich in der kurzen Zeit meiner Amtsführung in dem Herrn Kollegen Dr. Dienstleder einen guten Menschen kennengelernt habe, der für alles, was hier im Hause vor sich ging, das richtige Verständnis gezeigt hat.

Sie haben sich, meine Herren, zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhoben. Ich werde diese Kundgebung Ihrer Teilnahme dem Stenographischen Protokoll einverleiben.

Wir schreiten in der Tagesordnung fort und kommen zum 2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Jänner 1946, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 60, über den Erwerb und Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz) abgeändert wird (1. Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle).

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Millwisch. Ich bitte ihn, die Beratungen einzuleiten.

Berichterstatter Millwisch: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat eine Novelle zum Staatsbürgerschaftsgesetz beschlossen. Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ging der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig, wer sich freiwillig einem anderen Staate zu Militärdiensten zur Verfügung stellte.

Die Alliierte Kommission verlangte nun eine Novellierung, die besagt, daß Personen, die österreichische Staatsbürger waren und in den alliierten Armeen gedient haben, von diesem Gesetze nicht betroffen werden.

Der Verfassungsausschuß stellt den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche jene Mitglieder, die dem Antrage des Berichterstatters zustimmen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Mehrheit. Der Antrag des Berichterstatters ist angenommen.

Wir kommen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) abgeändert wird (1. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-Novelle).

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Bundesrat Millwisch, hiezu zu berichten.

**Berichterstatter Millwisch:** Das zitierte Gesetz vom 10. Juli 1945 regelt unter anderem die österreichische Staatsbürgerschaft ab 27. April 1945. Hinsichtlich der Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf das gesamte Bundesgebiet verlangt die Alliierte Kommission, daß expressis verbis festgelegt wird, daß der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht gegen Personen ausgesprochen werden darf, die in den Armeen der Vereinten Nationen gedient haben.

Dieser Forderung trägt die vorliegende Novelle Rechnung.

Mit Rücksicht auf die Selbstverständlichkeit der rückwirkenden Kraft mit 15. Juli 1945 wurde auch die Frist zur Abgabe der im Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz gemäß § 3, Abs. (1), vorgesehenen Erklärung auf 12 Monate ausgedehnt.

Der Ausschuß beantragt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Wird hiezu das Wort gewünscht? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrage des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, zustimmen wollen, die Hand zu erheben. (Geschieht.) Es ist die Mehrheit; der Antrag des Berichterstatters ist angenommen.

Als nächster Punkt gelangt nunmehr der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die 2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz-Novelle zur Verhandlung.

Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Bundesrat Millwisch, den Bericht zu erstatten.

**Berichterstatter Millwisch:** Voraussetzung der Staatsbürgerschaftserklärung nach § 2 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes ist bekanntlich der Wohnsitz seit 1. Jänner 1915. Aus politischen Gründen haben in der Zeit der Annexion Österreichs durch Hitler viele Personen den Wohnsitz aufgegeben. Die Novelle sieht daher vor, daß ein Aufgeben des Wohnsitzes nach dem 13. März 1938 nicht als Unterbrechung anzusehen ist.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat die Regierungsvorlage hinsichtlich dieser Bestimmung auch auf jene Personen ausgedehnt, die zwischen dem 5. März 1933 und dem 13. März 1938 den Wohnsitz aufgeben mußten.

Der Verfassungsausschuß des Bundesrates hat sich dieser Meinung angeschlossen und schlägt vor, daß diese Abänderung angenommen wird.

Der zweite Punkt betrifft die Regelung des Problems der in der Annexionszeit von Österreicherinnen geschlossenen Ehen mit Reichsdeutschen. Gesetzlich wird nunmehr festgelegt, daß politisch unbelastete Frauen, die am 13. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besessen haben — wobei es gleichgültig ist, ob sie durch die seinerzeitige Verhehlung Ausländerinnen oder staatenlos geworden sind —, die österreichische Staatsbürgerschaft durch eine Erklärung unter gewissen Bedingungen erwerben können. Die nicht eigenberechtigten Kinder erhalten durch die Erklärung der Mutter, beziehungsweise des Gerichtes ebenfalls die österreichische Staatsbürgerschaft.

Hiezu wäre zu sagen, daß Kinder, die schon eigenberechtigt sind, selbst die Staatsbürgerschaftserklärung abgeben können. Auch in diesem Punkte hat der Verfassungsausschuß seine Zustimmung gegeben und schlägt dem Bundesrat vor, gegen die Gesetzesnovelle keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Wünscht jemand hiezu das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Wir schreiten zur Abstimmung.

Der Berichterstatter beantragt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. Wer diesem Antrage zustimmt, möge die Hand erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zum nächsten Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend das Repatriierungsgesetz. Ich ersuche den Berichterstatter, Herrn Bundesrat Leissing, den Bericht zu erstatten.

**Berichterstatter Leissing:** Hoher Bundesrat! Der Alliierte Rat für Österreich hat die österreichische Regierung ersucht, das Repatriierungsgesetz vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 11, und die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen zu annullieren. Der Nationalrat hat am 18. Jänner 1946 die Aufhebung dieses Gesetzes beschlossen. Die Verlesung des Wortlautes dürfte sich erübrigen, da die Herren die Regierungsvorlage rechtzeitig erhalten haben.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung nach erfolgter Aufklärung der Aufhebung des Gesetzes einstimmig zugestimmt. Die Mitglieder des Ausschusses haben den Wunsch geäußert, aus berufenem Munde zu hören, welche Maßnahmen die österreichische Regierung künftighin zur Sicherung des öffentlichen Vermögens treffen wird. Ich darf den Herrn Bundesminister Dr. Krauland bitten, uns anschließend diese Aufklärung zu geben.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten stelle ich den Antrag, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Herr Bundesminister Doktor Krauland ist im Hause erschienen, und ich erlaube mir, ihn zu begrüßen. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

**Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Dr. Krauland:** Hoher Bundesrat! Mit dem vorliegenden Gesetz hat es folgende Bewandnis: Die sachliche Bedeutung der Aufhebung des Repatriierungsgesetzes ist gering. Das Gesetz hat sich auf Vermögen bezogen, das ehemals Vermögen der österreichischen Republik war und nachträglich in das Eigentum des Deutschen Reiches übergegangen ist. Bei dieser ersten Gruppe der betroffenen Vermögensschaften liegt es so, daß diese Vermögen, weil sie Eigentum des Deutschen Reiches waren, sich jetzt von selbst in den Händen österreichischer Bundesbehörden befinden, weitere Sicherungsmaßnahmen also nicht nötig sind. Die zweite Gruppe betrifft Eigentum, das inzwischen aus dem Eigentum des Deutschen Reiches in das Eigentum Dritter übergegangen ist. Auf diese Gruppe findet das Gesetz über entzogenes Eigentum Anwendung. Hier ist also eine gesetzliche Vorkehrung vorhanden. Die dritte Gruppe umfaßt Eigentum natürlicher oder juristischer Personen, das nachträglich in das Eigentum des Deutschen Reiches übergegangen ist. Das ist der gleiche Fall wie bei der ersten Gruppe: dieses Eigentum befindet sich ohnehin in der Hand von Bundesbehörden. Die vierte Gruppe ist das

Eigentum natürlicher oder juristischer Personen, das auf Körperschaften übergegangen ist, die unter dem maßgeblichen Einfluß des Deutschen Reiches stehen. Hier liegt es so, daß diese Körperschaften heute unter dem maßgeblichen Einfluß der Republik Österreich stehen, wir also tatsächlich alle Maßnahmen, die notwendig sind, in unserer Hand haben.

Sie sehen also, daß in allen Fällen Regelungen für die Zukunft wenn nicht gesetzlich, so doch infolge der faktischen Lage vorhanden sind. Aus diesem Grunde ist die Bedeutung der Aufhebung dieses Gesetzes für die Zukunft gering.

Hinsichtlich von Sicherungsmaßnahmen, die etwa in der Vergangenheit ergriffen worden sind — ich füge das der Vollständigkeit halber hinzu —, wäre die Repatriierungskommission zuständig, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen gehört, weshalb eine Anfrage, die sich auf die Vergangenheit bezieht, an dieses Ministerium zu richten wäre.

**Vorsitzender:** Wird noch das Wort gewünscht? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

**Berichterstatter Leissing:** Ich verzichte.

**Vorsitzender:** Wir kommen zur Abstimmung.

Ich bitte jene Herren, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Händenzeichen. (Geschlecht.) Es ist dies die Mehrheit. Damit ist auch gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates kein Einspruch erhoben.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Jänner 1946, betreffend die Aufhebung der Vorschriften über die Rechtsverhältnisse demobilisierter Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht.

**Berichterstatter** ist Herr Bundesrat Doktor Hiermann. Ich bitte ihn, das Referat zu erstatten.

**Berichterstatter Dr. Hiermann:** Hoher Bundesrat! Von den Alliierten ist verlangt worden, daß das Gesetz vom 5. September 1945, St. G. Bl. Nr. 154, über die Rechtsverhältnisse demobilisierter Angehöriger der ehemaligen deutschen Wehrmacht aufgehoben wird. Es sollen für diese Angehörigen keine Sondervorschriften mehr gelten. In Verfolg dieses Wunsches erfolgt nunmehr die Unterstellung der Angehörigen der ehemaligen deutschen

Wehrmacht unter das allgemein für die öffentlich Bediensteten geltende Gesetz vom 22. August 1945, St. G. Bl. Nr. 134, zur Wiederherstellung österreichischen Beamtentums, das sogenannte Beamten-Überleitungsgesetz. Dieses enthielt aber bisher den § 13, der gerade die Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht von der Geltung dieses Gesetzes ausschloß. Daher ist die Aufhebung des § 13 notwendig.

Des weiteren soll noch der bisher ebenfalls besondere Vorschriften enthaltende X. Abschnitt der 3. Durchführungsverordnung zum Verbotsgesetz aufgehoben werden.

Der Nationalrat hat die Vorlage beschlossen.

Ich beantrage, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Wünscht jemand hiezu das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall.

Wir können zur Abstimmung schreiten. Ich bitte jene Herren, die dem Antrag des Herrn Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, zustimmen, die Hand zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Mehrheit. Der Antrag des Herrn Berichterstatters ist hiemit angenommen.

Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. Jänner 1946, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über die Anwendung der seit der Befreiung Österreichs erlassenen Verfassungsgesetze, sonstigen Gesetze, Kundmachungen und Verordnungen im gesamten Bundesgebiet (Rechtsanwendungsgesetz).

Berichterstatter über diese Vorlage ist der Herr Bundesrat Dr. Latzka. Ich bitte ihn, das Wort zu ergeifen.

**Berichterstatter Dr. Latzka:** Hoher Bundesrat! Der Wirkungsbereich der Provisorischen österreichischen Staatsregierung hat sich wie bekannt, nicht schon vom Zeitpunkt der Befreiung an auf sämtliche Gebietsteile der Republik erstreckt. Daher sind auch die von der Provisorischen Staatsregierung erlassenen Gesetze in ihrer Wirkung auf die östlichen Teile der Republik beschränkt gewesen und nicht auch für die südlichen und westlichen Teile wirksam geworden. Erst durch das Memorandum des Alliierten Rates vom 20. Oktober 1945 wurde die Provisorische Staatsregierung ermächtigt, Gesetze für

das ganze Bundesgebiet zu erlassen, vorausgesetzt, daß diese zuerst dem Alliierten Rat zur Genehmigung vorgelegt würden. Erst nach Maßgabe dieser Genehmigung sollen die bisher erlassenen Gesetze im gesamten Bundesgebiet anwendbar sein. Hingegen sind alle nach dem Zusammentritt der gesetzgebenden Körperschaften — des Nationalrates und des Bundesrates — erlassenen Rechtsvorschriften, also die Bundesgesetze, die seit 19. Dezember 1945 beschlossen wurden, ohne weiteres im gesamten Bundesgebiet anwendbar, weil sie ja erst nach vorangegangener Genehmigung durch den Alliierten Rat kundgemacht werden.

Das vorliegende, vom Nationalrat beschlossene Bundesverfassungsgesetz trägt diesen Tatsachen Rechnung und spricht aus, daß alle vor dem 19. Dezember 1945 erlassenen Verfassungsgesetze, Gesetze, Kundmachungen und Verordnungen von dem Zeitpunkt an auch in den südlichen und westlichen Bundesländern anzuwenden sind, in dem sie die Genehmigung des Alliierten Rates gefunden haben. Der Zeitpunkt dieser Genehmigung ist nach § 1, Abs. (2), des Gesetzes durch Kundmachung des Bundeskanzleramtes im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Da aus dem Umstande, daß eine Reihe dieser Gesetze und Vorschriften in einem Teil des Bundesgebietes erst später zur Anwendung kommt, Übergangsbestimmungen notwendig werden, durch die erst in manchen Fällen eine Anwendung des Gesetzes möglich wird, werden im § 2 die Vollzugsorgane im Rahmen ihres Wirkungsbereiches ermächtigt, solche Übergangsbestimmungen im Verordnungswege zu erlassen. Dadurch wird es unter anderem beispielsweise ermöglicht, etwa vorhandene Fristen, die in diesen Gesetzen vorgesehen sind, zu verlängern oder abzuändern und dadurch überhaupt erst die Anwendung dieser Gesetze in einem späteren Zeitpunkt zu sichern.

Mit Rücksicht auf das eingangs erwähnte Memorandum wird dieses Bundesverfassungsgesetz rückwirkend mit dem 20. Oktober 1945 in Kraft gesetzt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Bundesverfassungsgesetz befaßt und empfohlen, gegen die Vorlage in der vorliegenden Fassung keinen Einspruch zu erheben.

Ich stelle daher den Antrag, der Bundesrat möge gegen das vorliegende Bundesverfassungsgesetz keinen Einspruch erheben.

**Vorsitzender:** Wird hiezu das Wort gewünscht? (Niemand meldet sich.)

## 20 4. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich. — 31. Jänner 1946.

Ich lasse daher über den Antrag des Herrn Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, abstimmen. Ich bitte jene Herren, die diesem Antrag zustimmen, ein Händenzeichen zu geben. (Geschieht.) Der Antrag ist mit der vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheit angenommen.

Ich werde die Beschlüsse des Bundesrates nunmehr umgehend dem Herrn Bundeskanzler zukommen lassen.

Damit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden, sie dürfte voraussichtlich am 14. Februar 1946 abgehalten werden.

Einlangende Vorlagen des Nationalrates werde ich den zuständigen Ausschüssen zuweisen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 15 Uhr 40 Minuten.**